

Erziehungshilfsmittel für Hunde und Katzen

Auf Inerate-Portalen im Internet aber auch in Zoofachhandlungen werden vielfach Erziehungshilfsmittel für Hunde, Zaunsysteme oder Tierabschreckgeräte angeboten. Die folgende Zusammenstellung soll helfen zu entscheiden, welche dieser Angebote in der Schweiz zugelassen sind und welche nicht.

Bei Hunden ist die Anwendung von Erziehungshalsbändern nicht mehr zugelassen. Seit der Teilrevision Tierschutzverordnung im Jahr 2018 sind auch Geräte verboten, die Wasser oder Druckluft ausstossen.

Tierschutzverordnung (TSchV) Art. 76 Abs. 6: Hilfsmittel und Geräte:

«Das Anwenden von Mitteln zur Verhinderung von Laut- und Schmerzáusserungen ist verboten.»

Es sind also nicht nur Geräte verboten, die auf das Bellen hin Duftstoffe aussenden, sondern auch solche, die Wasser oder Druckluft ausstossen. Solche Geräte werden automatisch durch das Bellen des Hundes ausgelöst, unabhängig vom Grund der Lautäusserung. Das Tier wird z. B. auch bestraft, wenn es aus Wiedersehensfreude, aus Trennungsangst, aufgrund von Schmerzen oder aus anderen Gründen bellt. Der Hund kann deshalb keinen Bezug zum Grund der Bestrafung herstellen, so dass der beabsichtigte Lerneffekt, nämlich nicht bei jeder Gelegenheit zu bellen, nicht erreicht wird.

Grundsätzlich soll eine gute Hundeeziehung ohne Strafreize und Bestrafungen zum Erfolg führen.

Die in Art. 76 Abs. 6 TschV beschriebenen Erziehungshilfsmittel für Hunde sind in ihrer Verwendung verboten, ausser eine Person habe von der kantonalen Veterinärbehörde die Erlaubnis, solche Geräte anzuwenden. Dann muss diese Person die Verwendung aber genauestens dokumentieren und der Behörde Ende Jahr Rechenschaft darüber ablegen. Diese Ausnahmegewilligungen werden nur Personen erteilt, die beruflich zur Therapie von Verhaltensproblemen bei Hunden ausreichend qualifiziert sind. **Ein normaler Hundehalter darf diese Geräte nicht verwenden.** Auch das Verwenden von Erziehungshilfen, die mit Ultraschalltönen arbeiten sind gemäss Tierschutzverordnung illegal.

Art. 73 Abs. 2 TSchV hält ausserdem fest, dass das Verwenden von **Zughalsbändern ohne Stopp, Stachelhalsbändern sowie anderen Führhilfen mit nach innen vorstehenden Elementen verboten sind.**



Erziehungsgeschirre: «Trixie Easy Walk», «Gentle Dog», «Stop Pullin Harness», «Horgan Harness» und vergleichbare Modelle: Selbst bei korrekter Anwendung schneiden die dünnen Leinen bei Zug unter den Achseln oder Schenkeln massiv ein, was Schmerzen verursachen kann.

Und auch der Zug bzw. der Druck auf den Hals und Kehlkopf des Hundes dürfte bei starkem Ziehen zu Luftabdrücken führen, was mit Schmerz und Angst einhergehen kann und damit gegen Art. 76 der Tierschutzverordnung verstösst.

«Haltis», «Mastercontrol», «Trixie Top Trainier» und vergleichbare Modelle: Mit Schnauzenhalftern kann man mit wenig Kraftaufwand und einem Ruck an der Leine den Kopf des Hundes seitlich abdrehen, was für den Hund durchaus schmerzhaft sein kann und sogar zu Verletzungen der Halswirbelsäule bzw. zu Zerrungen der Halswirbelmuskulatur führen kann. Die Verwendung kann auch zu Aggressionsverhalten oder zur Überforderung des Hundes führen. Die Anwendung kann deswegen ebenfalls gegen Art. 76 der Tierschutzverordnung verstossen.



Wurfkette

Damit der Einsatz einer Wurfkette beim Hund keinen Schaden verursacht oder ihn in Angst und Panikreaktionen versetzt, sollte die Wurfkette nur im richtigen Moment und mit Fachwissen eingesetzt werden. Andere Hunde dürfen dabei nicht anwesend sein. Der unsachgemässe Einsatz der Wurfkette ist ebenfalls gemäss Art. 76 Abs. 1 Tierschutzverordnung verboten. Beim Verkauf dieses Produktes muss der Kunde daher entsprechend fachlich beraten werden.

Maulkorb

Artikel 76, 5 definiert: Hilfsmittel, die zur Verhinderung von Bissen um den Fang des Hundes platziert sind, müssen anatomisch richtig geformt sein und ausreichendes Hecheln ermöglichen. Der STS fordert Hundehalter auf, sich kompetent beraten zu lassen.

Der unsichtbare Zaun bzw. sogenanntes «Rückhaltesystem für Hunde» ist in der Schweiz in seiner Anwendung explizit verboten. Diese Zaunsysteme beruhen darauf, dass an der Grenze des Grundstückes ein Draht in den Boden verlegt und dem Hund ein Halsband angezogen wird, das ihm Strafreize (von einem unangenehmen Ton bis hin zu einem Elektroschock) verabreicht, sobald er sich der für ihn unsichtbaren Grenze nähert. Die Anwendung solcher unsichtbaren Zaunsysteme ist auch für Katzen verboten, da sich Katzen selbst durch gezieltes Training nicht daran gewöhnen lassen und durch die verabreichten Strafreize grosser Angst und Verunsicherung ausgesetzt sind.

ACHTUNG! Der Import und Verkauf von Erziehungshilfen sowie des unsichtbaren Zauns für Hunde und Katzen ist in der Schweiz legal. **Die Anwendung dieser Hilfsmittel ist allerdings illegal.** Seriöse Anbieter verkaufen keine Hilfsmittel, die in ihrer Anwendung illegal sind.

Katzenschreckgeräte beruhen darauf, dass unerwünschte Tiere durch Ultraschall im Frequenzbereich von 24 bis 26 kHz vertrieben werden. Ausgelöst werden fix installierte Geräte, wenn sich ein grösserer, warmer Körper im Sensorbe-



reich des Gerätes bewegt. Die Verwendung solcher Geräte im eigenen Garten ist erlaubt so lange die betroffenen Tiere ausweichen können. Nicht erlaubt ist es jedoch, den Sensor- und Beschallungsbereich des Gerätes auf ein Nachbargrundstück zu richten. Tierschutzwidrig wird eine Anwendung auf dem Balkon oder im Innenbereich, wenn die betroffenen Tiere nicht ausweichen können. Die Geräte führen zu Angst, Schmerz und Bewegungseinschränkung bei den Tieren, wenn sie bei jeder Bewegung mit unangenehmen bis schmerzhaften Ultraschallgeräuschen beschallt werden. Zusätzlich belasten die Ultraschallgeräte auch Wildtiere und andere Heimtiere. Die Schallfrequenz des Gerätes liegt im Hörbereich vieler Tierarten: z. B. Igel, Fledermäuse, Spitzmäuse, Marder, Nager (etwa Mäuse und Eichhörnchen), Pferde, Meerschweinchen, Kaninchen, Kühe und Hunde. Der STS empfiehlt generell, alle Geräte mit Ultraschall weder anzuwenden noch überhaupt zu verkaufen.

Herausgeber und weitere Auskünfte

Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, Postfach, 4018 Basel,
Tel. 061 365 99 99, Fax 061 365 99 90, Postkonto 40-33680-3,
sts@tierschutz.com, www.tierschutz.com

Dieses und weitere Merkblätter stehen unter www.tierschutz.com/publikationen/heimtiere zum Download bereit.